

Bundesgesetzblatt ⁹⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1971	Nr. 35
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem nebst Sonderübereinkommen	969
3. 7. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	970
5. 7. 71	Berichtigung zu der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee	970
8. 7. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden	971
19. 7. 71	Bekanntmachung von Resolutionen des Ministerausschusses des Europarates zur Luftreinhaltung	972

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem
nebst Sonderübereinkommen**

Vom 3. Juli 1971

Das Übereinkommen vom 20. August 1964 zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1498) ist nach seinem Artikel XII Abs. d und das dazugehörige Sonderübereinkommen nach seinem Artikel 16 für

Ecuador	am	28. Oktober 1970
Madagaskar	am	13. April 1971
Mauretanien	am	12. April 1971

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1021).

Bonn, den 3. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)**

Vom 3. Juli 1971

Das in Washington am 11. April 1955 unterzeichnete Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Abs. d für

China (Taiwan) am 16. Januar 1969

Trinidad und Tobago am 10. Juni 1971

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 193).

Bonn, den 3. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Berichtigung
zu der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee**

Vom 5. Juli 1971

Die in der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee vom 22. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2066) in der Anlage „Bezeichnung der Zonen nach Artikel 6 des Übereinkommens“ unter „Deutschland“ in der 3. und 4. Zeile aufgeführten Werte

54° 00' N 2° 40' O und
55° 10' N 2° 15' O

sind auf Grund einer im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich berichtigten und den übrigen Vertragsstaaten notifizierten Berechnung durch folgende Werte zu ersetzen:

54° 00' N 2° 39,1' O und
55° 10' N 2° 13,5' O.

Bonn, den 5. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
von Keller

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der
Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates
über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger,
welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen
und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen,
gewährt werden

Vom 8. Juli 1971

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. März 1971 zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 162), wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 8

am 17. Mai 1971

in Kraft getreten ist.

Die in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Mitteilungen sind der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 21. Juli 1970, der Regierung des Spanischen Staates am 17. Mai 1971 zugegangen.

Bonn, den 8. Juli 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
von Resolutionen des Ministerausschusses des Europarates
zur Luftreinhaltung**

Vom 19. Juli 1971

Der Ministerausschuß des Europarates hat folgende EntschlieBungen zur Luftreinhaltung gefaßt, die von den Delegierten der Mitgliedstaaten des Europarates angenommen wurden:

EntschlieBung (68) 4

Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft

EntschlieBung (70) 11

Koordinierung zwischen Stadt- und Landplanung und Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft

EntschlieBung (70) 12

Begrenzung der Schwefeldioxyd-Emissionen in der Luft

EntschlieBung (71) 5

Luftverunreinigung in Grenzgebieten

EntschlieBung (71) 6

Begrenzung der Luftverunreinigung durch Kraftfahrzeuge

Die EntschlieBungen werden nachstehend in deutscher Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juli 1971

U II 3 — 005 — 04.3

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Günter Hartkopf

Europarat Ministerrausschuß

Entschließung (68) 4

(von den Ministerstellvertretern angenommen am 8. März 1968)

Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft

(Übersetzung)

Der Ministerrausschuß —

nach Prüfung des Berichtes über die 2. Tagung des Sachverständigenausschusses Luftverunreinigung [CM (67) 169] —

- I. billigt die folgende Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft;
- II. empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates:
 - a) die in der Deklaration festgelegten Grundsätze beim Entwurf von Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft zu beachten,
 - b) die Deklaration möglichst weitgehend bekanntzumachen;
- III. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär des Europarates alle 3 Jahre einen Bericht über jene Maßnahmen vorzulegen, die in Übereinstimmung mit den in der Deklaration festgelegten Grundsätzen zur Verhütung oder Verminderung der Luftverunreinigungen ergriffen worden sind.

I.

Präambel

Die Luft ist lebensnotwendig; ihre natürliche Beschaffenheit muß erhalten bleiben, um die Gesundheit des Menschen, sein Wohlbefinden und seine Umwelt zu schützen.

Die natürliche Beschaffenheit der Luft kann durch Zuführen luftfremder Stoffe oder durch eine wesentliche Veränderung der richtigen Zusammensetzung der Luft beeinträchtigt werden.

Eine Luftverunreinigung liegt vor, wenn luftfremde Stoffe oder eine wesentliche Veränderung der richtigen Zusammensetzung der Luft geeignet sind, Schäden, Nachteile oder Belästigungen hervorzurufen.

Die Mitgliedstaaten des Europarates sollen in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen in Gesetzgebung und Verwaltung die nötigen Maßnahmen ergreifen, um jede Art von Luftverunreinigung zu verhüten oder zu vermindern.

II.

Grundsätze

1. Verantwortlichkeit der Urheber von Luftverunreinigungen

In der Gesetzgebung soll festgelegt werden, daß jeder, der eine Luftverunreinigung verursacht oder zu ihr beiträgt, verpflichtet ist, auch wenn Schädigungen nicht nach-

gewiesen werden, diese Luftverunreinigung auf ein Mindestmaß einzuschränken und sicherzustellen, daß die verbleibenden Emissionen gut verteilt werden.

2. Grundlegende Vorschriften

Die Gesetzgebung zur Reinhaltung der Luft muß auf dem Grundsatz der Vorsorge beruhen.

Die zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, wenn die Umstände im Einzelfall dies erfordern, geeignete und durchführbare technische Maßnahmen anzuordnen; hierbei sind zu berücksichtigen Ausmaß und Häufigkeit der Luftverunreinigungen, geographische Gegebenheiten, gegenwärtige und künftige Bevölkerungsdichte und alle sonst bedeutsamen Faktoren. Je nach der Quelle der Luftverunreinigung soll der Grundsatz der Vorsorge auf verschiedene Weise durchgeführt werden:

- a) Die Errichtung neuer oder die Änderung bestehender Anlagen, die wesentlich zur Verunreinigung der Luft beitragen können, sollen von der Erteilung einer Einzelgenehmigung abhängig gemacht werden, in der zur Beschränkung der Emissionen Angaben über die Lage, den Bau und die Betriebsweise gemacht werden, wobei für bestehende Anlagen besondere Vorschriften erlassen werden können.
- b) Anlagen, die für sich allein nur unwesentlich zur Verunreinigung der Luft beitragen, sollen trotzdem allgemeinen Vorschriften über die Betriebsweise unterliegen, wenn z. B. die Häufung der Emissionen solcher Anlagen zu einer wesentlichen Konzentration der Luftverunreinigung in der Umgebung beitragen kann.
- c) Kraftfahrzeuge und serienmäßig hergestellte Feuerungseinrichtungen sollen allgemeinen Vorschriften über Konstruktion und Betrieb unterliegen; da Kraftfahrzeuge über die Grenzen hinweg verkehren, sollen hierfür möglichst einheitliche europäische Normen eingeführt werden. Solche Normen sollen auch für serienmäßig hergestellte Feuerungseinrichtungen geschaffen werden, die Gegenstand des internationalen Handels sind.

3. Überwachung und Durchführung

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, daß geeignete Verwaltungsorganisationen geschaffen werden, um

- a) Art und Ausmaß von Luftverunreinigungen zu ermitteln;
- b) die Einhaltung der Vorschriften für Anlagen, Kraftfahrzeuge und Feuerungseinrichtungen zu überwachen;
- c) die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um notwendige Verbesserungen zu erzielen.

4. Anpassung an den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt

Die Gesetzgebung soll ermöglichen, daß neue technische Verfahren und Verbesserungen, sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

5. Besondere Maßnahmen

Außer den allgemein vorgeschriebenen Maßnahmen soll die Gesetzgebung auch besondere Maßnahmen für schutzbedürftige Gebiete, für Gebiete mit stark verunreinigter Luft und für Notfälle ermöglichen.

6. Finanzierung

Die Kosten für die Verhütung oder Verminderung der Luftverunreinigungen sollen von denen getragen werden, die die Verunreinigungen verursachen. Dies schließt jedoch eine finanzielle Unterstützung durch öffentliche Stellen nicht aus.

7. Luftverunreinigungen in Grenzgebieten

Treten Luftverunreinigungen in Grenzgebieten auf, so soll dies Gegenstand gemeinsamer Prüfungen durch die

betroffenen Staaten sein; ein Verfahren hierfür soll noch ausgearbeitet werden.

8. Stadt- und Landplanung

Die Beziehung zwischen städtebaulicher und industrieller Entwicklung einerseits und der Luftreinhaltung andererseits sollte bereits bei der Planung berücksichtigt werden; die für die Planung verantwortlichen Stellen sollen der Erhaltung und Schaffung von Grünzonen die nötige Aufmerksamkeit widmen.

III.

Förderung der Forschung durch die Regierungen

Zur wirksameren Bekämpfung der Luftverunreinigungen ist es Aufgabe der Regierungen der Mitgliedstaaten, Studien und Forschungen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern über technische Möglichkeiten zur Verhütung und Verminderung von Luftverunreinigungen, über die Verteilung der Luftverunreinigungen in der Atmosphäre und über die Wirkung der Luftverunreinigungen auf den Menschen und seine Umwelt.

Entschließung (70) 11

(von den Ministerstellvertretern angenommen am 7. März 1970)

über die Koordinierung zwischen Stadt- und Landplanung und Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft

Das Ministerkomitee,

— Nachdem es mit der Resolution (66) 23 den Sachverständigenausschuß für Fragen der Luftverunreinigung beauftragt hat, das vom Ministerkomitee genehmigte Programm auf der Grundlage des Berichtes des „ad hoc-Ausschusses“ auszuführen;

— Mit Rücksicht darauf, daß der Bericht des „ad hoc-Ausschusses“ darauf hinweist, daß durch geeignete Stadt- und Landplanung eine Verminderung der Luftverunreinigung oder eine Herabsetzung ihrer Auswirkungen herbeigeführt werden kann;

— Im Hinblick auf die Resolution (68) 4, mit der die Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft, deren Kapitel II Absatz 8, die Stadt- und Landplanung betrifft;

— Nachdem es den „Ausschuß für öffentliche Gesundheit“ und den „Europäischen Ausschuß für den Schutz der Natur und der natürlichen Hilfsquellen“ zu Rate gezogen hat;

— Nachdem es über die Ergebnisse des mit Förderung des Europarates von der Niederländischen Regierung im April 1968 in Wageningen (Niederlande) veranstalteten „Symposiums über die Einflüsse der Luftverunreinigung auf Pflanzen und Tiere“ unterrichtet worden ist;

empfehlen den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates dafür zu sorgen, daß die folgenden Grundsätze zur Koordinierung zwischen Stadt- und Landplanung und Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft beachtet werden:

1. Die Bedeutung der Stadt- und Landplanung sowie der Bauausführung für die Verminderung der Luftverunreinigung und ihrer Auswirkungen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller mit diesen Aufgaben befaßten Behörden, bevor regionale und städtebauliche Pläne ausgearbeitet werden. Alle beteiligten Behörden sollten

hierbei bedenken, daß Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie für den Schutz seiner Umwelt vor langfristigen und kurzfristigen Auswirkungen der Luftverunreinigung unerlässlich sind.

2. Bei der Festlegung von Wohngebieten, gemischten Baugebieten und Industriegebieten muß darauf Bedacht genommen werden, welche luftverunreinigenden Industrien oder Anlagen, je nach Schädlichkeitsgrad und Menge der von ihnen ausgehenden Emissionen, in solchen Gebieten künftig angesiedelt werden können. Auf die Entwicklungsbedürfnisse der Industrie ist Rücksicht zu nehmen; bestimmte Industrien sollten nur in besonderen Gebieten zugelassen werden.

3. Es ist anzustreben, daß der Bau von Wohnhäusern und ähnlichen Gebäuden in der Nähe bereits errichteter oder geplanter Industrieanlagen unterbleibt.

4. Eine Ballung von Emissionsquellen — seien es Heizanlagen für Gebäude, Kraftfahrzeuge, sei es eine Ballung der Industrien in bestimmten Gebieten — sollte beschränkt werden.

5. Es ist wichtig, Grünanlagen und schützende Pflanzungen zwischen Wohn- und Industriegebieten zu erhalten oder zu schaffen.

6. Hinsichtlich der Bauausführung kann ein beachtlicher Beitrag zur Reinhaltung der Luft erzielt werden durch:

- a) Lage und Höhe von Rauchfängen (Schornsteinen) im Verhältnis zu den umliegenden Gebäuden und den topographischen Gegebenheiten, um starke örtliche Luftverunreinigungen durch nach unten gerichtete Luftströmungen zu verhindern;
- b) eine verbesserte Wärmeisolierung der Gebäude, die einen geringeren Brennstoffverbrauch ergibt.

7. Diese Grundsätze sollten sowohl bei der Planung neuer Städte als auch bei der Sanierung alter Städte angewandt werden.

Entschließung (70) 12

(von den Ministerstellvertretern angenommen am 7. März 1970)

über die Begrenzung der Schwefeldioxyd-Emissionen in der Luft

Das Ministerkomitee,

- Im Hinblick auf die Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft, insbesondere Kapitel II Absatz 1;
- In Kenntnis der allgemeinen Zunahme der Schwefeldioxyd-Emissionen in der Luft in einem großen Teil Europas;
- Mit Rücksicht auf die in bestimmten Gegenden beobachteten nachteiligen Auswirkungen;
- In der Meinung, daß es von allgemeinem Interesse ist, solche Auswirkungen zu verhüten;

empfehl t den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates:

- a) praktisch durchführbare und den Verhältnissen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Schwefelgehalt der Verbrennungsgase zu vermindern und entsprechende andere Maßnahmen zur Verminderung von anderen schwefelhaltigen Emissionen zu treffen;
- b) die Forschung und Entwicklung zur Entschwefelung der Brennstoffe und der Abgase unter Berücksichtigung der technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu unterstützen;
- c) regelmäßig einander im Rahmen des Europarates über durchgeführte oder geplante Maßnahmen gegen Schwefeldioxyd-Emissionen zu unterrichten.

Entschließung (71) 5

(von den Ministerstellvertretern angenommen am 26. März 1971)

über die Luftverunreinigung in Grenzgebieten

Das Ministerkomitee,

- Unter Berücksichtigung der Deklaration über Grundsätze zur Reinhaltung der Luft [Resolution (68) 4], insbesondere Kapitel II Absatz 7, über die Luftverunreinigung in Grenzgebieten;
- In der Erwägung, daß es im allgemeinen Interesse liegt, soweit wie möglich zu vermeiden, daß Probleme durch Luftverunreinigung in Grenzgebieten entstehen;
- In der Erwägung, daß Einwendungen der Bewohner von Gebieten jenseits der Grenze in gleicher Weise geprüft werden sollen wie Einwendungen der Bewohner des Landes, in dem die Anlage, die Luftverunreinigung verursachen kann, errichtet oder geplant ist;

empfehl t den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates für die Bewohner von Gebieten jenseits der

Grenze den gleichen Schutz gegen Luftverunreinigung im Grenzgebiet zu gewähren, wie für die Bewohner des eigenen Landes.

Zu diesem Zweck ist insbesondere sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden — diesseits und jenseits der Grenze — einander rechtzeitig über jedes Vorhaben unterrichten, das zu Luftverunreinigungen jenseits der Grenze führen kann.

Die jenseits der Grenze zuständigen Behörden sind in die Lage zu versetzen, zu solchen Vorhaben Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahmen sollen so behandelt und beachtet werden, als ob sie von den Bewohnern des Landes eingebracht wurden, in dem die Anlage errichtet oder geplant ist.

Entschließung (71) 6

(von den Ministerstellvertretern angenommen am 26. März 1971)

über die Begrenzung der Luftverunreinigung durch Kraftfahrzeuge

Das Ministerkomitee,

- Besorgt über das starke Anwachsen der Emissionen von Blei aus Auspuffgasen in den vergangenen Jahren;
- Lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates auf diese Situation,

empfehl t den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates:

1. Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die geeignet sind, die Emissionen von Bleiverbindungen aus Kraftfahrzeugen zu vermindern oder wenigstens ein weiteres

Ansteigen zu verhindern, indem geeignete und in der Praxis einhaltbare Grenzwerte für den Bleigehalt im Kraftstoff nach Beratung mit den entsprechenden Stellen einschließlich der Gesundheitsbehörden, der Mineralölgesellschaften und der Kraftfahrzeughersteller, festgesetzt werden;

2. die wissenschaftliche und technologische Forschung zu fördern, um das Wissen über die schädlichen Auswirkungen der Bleiverbindungen und der anderen Kraftfahrzeugemissionen sowie über die besten technischen Möglichkeiten zur Verminderung solcher Emissionen zu vertiefen.

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.